

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 139.533 vom 19. Januar 2005

A. 153.591/ XIII-3413

In der Rechtssache: **HARTMANN** Alfred,

Lütticher Straße 141
4720 KELMIS,

gegen:

1. die Wallonische Region,

vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 EUPEN,

2. die Gemeinde Kelmis.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund des am 27. Juli 2004 eingereichten Antrags, mit dem Alfred HARTMANN um die Aussetzung der Ausführung der der Aktiengesellschaft STORE INVEST am 12. Mai 2004 von dem Wallonischen Minister für Raumordnung, Städtebau und Umweltschutz abgegebenen Globalgenehmigung zur Billigung der Errichtung und des Betreibens von zwei Geschäftsgebäuden mit Parkplatz, Lütticher Straße, in 4721 Kelmis (Neu Moresnet) bittet;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigkeitserklärung derselben Entscheidung beantragt;

Aufgrund der Verwaltungsakten und der Mitteilungen mit Anmerkungen der zwei Gegenparteien;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 10. September 2004, die die Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei befiehlt und die Sache auf der Sitzung vom 18. Oktober 2004 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des von dem Rechtsanwalt des Klägers an den Staatsrat adressierten Schreibens vom 30. September 2004;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herrn ORBAN, Rechtsanwalt, die für die erste Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Rechtsanwalt des Klägers mit dem besagten Schreiben vom 30. September 2004 dem Staatsrat mitteilt, sein Mandant nehme sowohl seinen Aussetzungsantrag als auch seine Nichtigkeitsklage zurück; daß der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Die Rücknahme wird in dem Aussetzungsverfahren und in dem Nichtigkeitsverfahren verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunzehnten Januar zweitausendfünf von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL

M. HANOTIAU